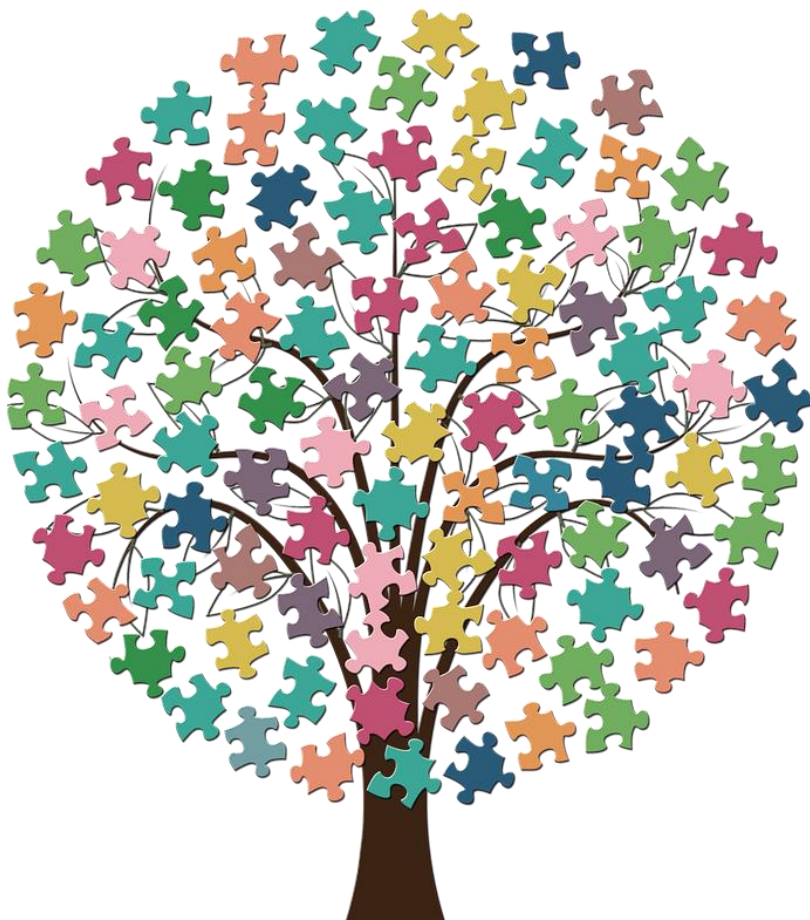


KINDERSCHUTZ

eine Handreichung



Grußwort	1
Einleitung	2
Netzwerkkoordination Kinderschutz	4
Kindeswohlgefährdung	5
Gesetzliche Grundlagen	14
IseF Beratung	22
Materialien zum Erfüllen des Schutzauftrages	26
Anlaufstellen	48
Quellenverzeichnis	55
Impressum	57



Netzwerkkoordination Kinderschutz

LRA Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg
08151/148 77827
isef@LRA-starnberg.de



Liebe Fachkräfte,
liebe Ehrenamtliche,

in Ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tragen Sie eine große Verantwortung für die Jüngsten in unserem Landkreis. Neben den Sorgeberechtigten übernehmen auch Sie die Aufgabe die Kinder und Jugendlichen zu erziehen, zu fördern und in ihrer Entwicklung bestmöglich zu begleiten. Was aber ist zu tun, wenn in Ihrer Tätigkeit der Verdacht aufkommt, dass ein Kind zu Hause vernachlässigt wird, seelische, körperliche oder sexuelle Gewalt erfährt? Welche Schritte dürfen und müssen Sie in dieser Situation ergreifen?

Ihnen als Fachkraft oder ehrenamtlich engagierte Person kommt eine wichtige Rolle in der Aufdeckung und Abwendung von Kindeswohlgefährdungen zu. Denn da, wo Kinder und Jugendliche sich täglich aufhalten, können frühzeitig Anzeichen für eine mögliche Gefährdung beobachtet und rechtzeitiges Handeln ermöglicht werden.

Damit Sie im Bedarfsfall handlungssicher agieren können, hat die *Netzwerkkoordination Kinderschutz* eine Handreichung erstellt, die Ihnen im komplexen Feld des Kinderschutzes Orientierung geben und Unterstützung sein soll. Neben Begriffsdefinitionen und rechtlichen Informationen zum Thema, hält die Handreichung hilfreiche Materialien als Kopiervorlage und wichtige Kontaktdaten von Anlaufstellen im Landkreis bereit. Nicht zuletzt werden Sie ausführlich über die Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft aufgeklärt.

Danke, dass wir gemeinsam Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen in unserem Landkreis übernehmen.

Ihr



Stefan Frey
Landrat

Seit 2005 unterliegen die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe einem gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Mit 2012 wurde dieser vom Gesetzgeber auf weitere Dienste ausgeweitet. Konkret bedeutet dies, dass nunmehr alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, der *Schutzauftrag* vereint. Diese gemeinsame und gesetzlich verpflichtende Aufgabe sieht vor, dass Sie das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Blick haben und Ihren Beitrag dazu leisten, mögliche Kindeswohlgefährdungen abzuwenden. Dies gilt für Sie, unabhängig des primären Auftrages der Institution, der Einrichtung, oder des Vereins für den Sie beruflich oder ehrenamtlich tätig sind.

Als Lehrkraft wird Ihr beruflicher Fokus bspw. auf der Bildung und Förderung der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen liegen; als Vereinstrainer:in steht vermutlich die sportliche Leistung und das Zugehörigkeitsgefühl der minderjährigen Mitglieder für Sie im Mittelpunkt. Sie alle haben die Aufgabe, den Schutz und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu wahren, während diese sich in Ihrer Aufsicht befinden. Der *Schutzauftrag* verpflichtet Sie nun ferner dazu, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, darüber hinaus tätig zu werden. Es ist somit Ihre Aufgabe, mögliche kindeswohlgefährdende Bedingungen denen das Kind oder der/die Jugendliche auch außerhalb Ihrer Zuständigkeit ausgesetzt sein könnte, abzuwägen, Überlegungen anzustellen, wie der Schutz sichergestellt werden kann und gegebenenfalls das Jugendamt zu informieren.

Ein Auftrag, der sich als sehr komplex darstellt und einer fachlichen Auseinandersetzung mit der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen bedarf.

Als *Netzwerkkoordination* möchten wir Sie in Ihrer Handlungskompetenz rund um das Thema *Kinderschutz* stärken und beraten. Mit der vorliegenden Handreichung wollen wir Sie für Kindeswohlgefährdungen sensibilisieren und Ihnen eine Orientierungshilfe für die Wahrnehmung Ihres Schutzauftrags geben. Sie soll als Nachschlagewerk dienen, das Ihnen Wissen vermittelt und Anleitung für die Anwendung in der Praxis gibt.



Mit der Handreichung soll eine einheitliche Sprache und hohe Fachlichkeit im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Starnberg etabliert werden. Überdies möchte die Handreichung dazu einladen, Ihre Haltung zum Kinderschutz zu reflektieren und die Rahmenbedingungen und Strukturen in Ihrem jeweiligen Arbeitskontext zu hinterfragen und auf die Vereinbarkeit mit dem Schutzauftrag zu überprüfen.

In den folgenden Kapiteln wird der Begriff der Kindeswohlgefährdung eingeführt und erläutert, auf die rechtlichen Grundlagen hingewiesen und viele Materialien bereitgestellt, die Ihnen beim Erfüllen Ihres Schutzauftrages behilflich sein können. Die *Netzwerkkoordination Kinderschutz* stellt sich als Ansprechpartnerin vor und weist in einem gesonderten Kapitel auf das Angebot der IseF Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft hin.

Zur besseren Orientierung beim Lesen, wurden die Kapitel farblich gekennzeichnet.

In der gesamten Handreichung werden ausschließlich „Kinder“ als schutzbedürftig genannt. Bitte beachten Sie, dass hier ebenso Jugendliche bis zur Volljährigkeit gemeint sind und dies rein der Lesbarkeit dient. Ebenso sind in den Begriff der „Eltern“ all jene Personen eingeschlossen, die gegenüber dem Kind personensorgeberechtigt sind.

Wenn Sie die gesamte Handreichung oder einzelne Materialien in digitaler Form abrufen wollen, besuchen Sie gerne die Website der *Netzwerkkoordination Kinderschutz*. Dort werden Sie auch über aktuelle Vorträge und Netzwerktreffen informiert.

Gemeinsam mit Ihnen machen wir uns den Schutz der Kinder in Starnberg zum Auftrag!

Ihre *Netzwerkkoordination Kinderschutz*

Netzwerkkoordination Kinderschutz

Was macht die Netzwerkkoordination Kinderschutz?

Die *Netzwerkkoordination Kinderschutz* wurde 2020 im Landratsamt Starnberg mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz eingerichtet. Sie ist für all jene Menschen im Landkreis Starnberg zuständig, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und in diesem Rahmen mit möglichen Kindeswohlgefährdungen konfrontiert sind. Sie übernimmt eine beratende Funktion, vernetzt die Kooperationspartner:innen und setzt sich für einen gelebten Kinderschutz im Landkreis Starnberg ein.

Die *Netzwerkkoordination Kinderschutz* ist organisatorisch dem Kreisjugendamt Starnberg zugeordnet. Sie unterscheidet sich in ihren Aufgaben vom *Allgemeinen Sozialen Dienst* (ASD) des Landratsamtes, der in der direkten Arbeit mit den Kindern und Familien tätig wird. Der ASD bietet den Familien im Landkreis Unterstützung an und nimmt den staatlichen Schutzauftrag wahr. Die Netzwerkkoordination Kinderschutz verfolgt hingegen folgende Schwerpunkte:

- Anlaufstelle bei Fragen und Informationsbedarf zum Vorgehen, Informationen zum Thema Kinderschutz und Gewährleistung des Schutzauftrages
- Koordinierung der Fachberatungen durch Kinderschutzfachkräfte, so genannte *Insoweit erfahrene Fachkräfte* (IseF), die telefonisch oder per Mail von Ihnen angemeldet werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie in dem Kapitel zur **IseF Beratung**.
- Informationsveranstaltungen und Fortbildungen zu kinderschutzrelevanten Themen
- Beratung bei der Erstellung institutioneller Kinderschutzkonzepte
- Teilnahme an Arbeitskreisen und Vernetzungsgremien rund um den Kinderschutz

Sollte beim Durchlesen der Handreichung der Bedarf einer Vertiefung zum Thema aufkommen, dann freuen wir uns, Sie bei einer unserer nächsten Fortbildungen begrüßen zu dürfen. Diese werden auf der Website der *Netzwerkkoordinationsstelle Kinderschutz* regelmäßig bekannt gegeben. Kommen Sie auch gerne mit Fragen und Anregungen zum Kinderschutz auf uns zu.

Netzwerkkoordination Kinderschutz

08151/ 148 77827

isef@lra-starnberg.de



Kindeswohlgefährdung

Zentrales Thema in der Kinderschutzarbeit ist das Erkennen und Abwenden von Kindeswohlgefährdungen. Das folgende Kapitel versucht Begrifflichkeiten in diesem Kontext voneinander abzugrenzen, über mögliche Erscheinungsformen und Belastungs- und Risikofaktoren aufzuklären und den Ablauf einer Gefährdungseinschätzung zu skizzieren.

	Seite
Begriffsdefinition	6
Erscheinungsformen	8
Belastungs- und Risikofaktoren	11
Gefährdungseinschätzung	13

Welche Begriffe sind bedeutsam?

Die beiden zentralen Begriffe *Kindeswohl* und *Kindeswohlgefährdung* sind gesetzlich nicht abschließend definiert. Wenn wir im Rahmen unseres Schutzauftrages von Kindeswohlgefährdungen sprechen, müssen wir also berücksichtigen, dass es keine einheitliche fachliche Definition gibt. Dennoch sind Sie als Fachkräfte dazu angehalten, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und im Fall entsprechend dem Jugendamt zu melden. Wie also dieser komplexen Aufgabe gerecht werden?

Je nachdem, in welchem institutionellen oder ehrenamtlichen Kontext Sie sich bewegen, wird Ihr Verständnis vom Kindeswohl geprägt sein. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht wird Kindeswohl als ein anhaltender Zustand altersgerechter und gesunder körperlicher, seelischer und geistiger Entwicklung von Kindern beschrieben. Grundlage für das Wohl des Kindes ist die angemessene Reaktion der Eltern auf die Bedürfnisse ihrer Kinder. Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist demnach dasjenige, welches sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientiert und für das Kind jeweils die günstigste Handlungsalternative wählt. [1]

Eine Kindeswohlgefährdung besteht demnach, wenn das Verhalten der Eltern, welche die Fürsorge für die Kinder übernehmen, in einem solchen Ausmaß in Widerspruch zu körperlichen, geistigen, seelischen und erzieherischen Bedürfnissen eines Kindes steht, dass mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Beeinträchtigung in der Entwicklung des Kindes droht.[1]

Das Jugendamt Starnberg orientiert sich hier an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der für die Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung drei zu erfüllende Kriterien beschreibt:

1. Die Gefahr für das Wohl muss *gegenwärtig* vorhanden sein.
2. Die (künftige) Schädigung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen muss *erheblich* sein.
3. Die Schädigung muss mit ziemlicher Sicherheit *vorhersehbar* sein.

In diesem Sinne kann der Begriff Kindeswohlgefährdung so gefasst werden, dass für ein Kind schwerwiegende gefährdende Lebensumstände existieren, welche ohne eine unmittelbare positive Veränderung mit ziemlicher Sicherheit zu einer gravierenden Schädigung des Kindes führen werden, wenn diese nicht schon eingetreten ist. [2]

Hier wird deutlich, dass Umstände, die für die Entwicklung eines Kindes als ungünstig bezeichnet werden können, wie z.B. unregelmäßiger Schulbesuch, ungesunde Brotzeit, viel Medienkonsum etc. aus fachlicher Sicht noch keine Kindeswohlgefährdung darstellen. So befremdlich es im ersten Moment klingen mag, aber Kinder haben nicht das Recht bestmöglich

gefördert zu werden und in einem optimalen Umfeld aufzuwachsen. Deutlich nachvollziehbarer scheint der Umkehrschluss, der besagt, dass das Jugendamt nicht berechtigt ist, gegen den Willen der Eltern zu handeln, wenn das Kind nicht in seinem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl durch das elterliche Fehlverhalten nachhaltig gefährdet wird.

Abgrenzung zum *positiven Standard*

Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt den Staat auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts (BVerfGE 7, 320, 323; 59, 360, 376), diese von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (BVerfGE 24, 119, 144 f; 60, 79, 91). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 [94]; 133, 59 [73 f., Rn. 42 f.]). Um eine Trennung des Kindes von den Eltern und deren Aufrechterhaltung zu rechtfertigen, muss das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 60, 79 [91]).

Wenn Sie als Fachkräfte nun berücksichtigen, dass das Jugendamt erst gegen den Willen der Eltern eingreifen darf, wenn eine gewichtige und gegenwärtige Gefährdung des Kindeswohles vorliegt, dann wird deutlich wie wichtig Ihre Rolle in der Abwendung von Gefährdungen ist, da Sie bereits früher im Kontakt mit den Kindern und deren Familien stehen. Kindeswohlgefährdungen entstehen in den seltensten Fällen spontan. Meist zeichnen sich in der äußeren Erscheinung, dem Verhalten des Kindes oder der Eltern bereits länger Anhaltspunkte ab, die im Verlauf oder der Zusammenschau eine Gefährdung darstellen.

Je nachdem in welchem Kontext Sie mit Kindern arbeiten, kann es sinnvoll und hilfreich sein, dass Sie Ihre Beobachtungen und Sorgen bzgl. eines Kindes mit den Eltern ansprechen. Je nach Situation können Sie den Eltern entsprechende Hilfsangebote und Anlaufstellen empfehlen.

Unterstützung zur Vorbereitung und Durchführung der Gespräche finden Sie im **Materialteil**. Beratungseinrichtungen und andere Stellen, an die verwiesen werden kann, finden Sie bei den **Anlaufstellen**.

Welche Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdungen gibt es? [3]

Vernachlässigung

Bei einer Vernachlässigung handelt es sich um andauernde und wiederholte elterliche Unterlassungen und Fehlhandlungen, z.B. Alleinlassen der Kinder über unangemessen lange Zeit und unzureichende Versorgung und Pflege der Kinder, wissentliche Verweigerung von Versorgungs- und Erziehungsleistungen, Verweigerung von Schutz, die mangelnde Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuches etc.

Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen.

Am häufigsten betroffen von dieser Art der Kindeswohlgefährdung sind vor allem kleinere Kinder und/oder Kinder mit Behinderung, die (noch) nicht in der Lage sind, solche Mangelsituationen aus eigenen Ressourcen heraus zu kompensieren oder die erfahrene Nichtberücksichtigung ihrer Bedürfnisse öffentlich auszudrücken. Sie sind einem besonders hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit ausgesetzt, da sie im besonderen Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind.

Bei Vernachlässigung von Jugendlichen stellt es einen wesentlichen Unterschied dar, ob diese hauptsächlich Resultat von Überforderung und Nichtwissen ist, oder ob Eltern die Vernachlässigung erkennen und trotzdem keine Abhilfe schaffen bzw. Vernachlässigung sogar bewusst herbeiführen.

Körperliche Misshandlung/ Gewalt

Unter körperlicher Misshandlung wird die körperliche Gewalteinwirkung der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind verstanden. Dabei umfasst die körperliche Kindesmisshandlung alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit (unkontrollierte Affekthandlungen) oder Erziehungskalkül (Erziehungsmaßnahmen, die dem Wohl des Kindes

widersprechen), die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen (z.B. durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen oder der Kälte aussetzen, Verabreichung von medizinisch nicht indizierter Medikamente etc.)

Körperliche Misshandlungen hinterlassen häufig sichtbare Spuren auf der Haut. Ein besonderer Hinweis sind hier Verletzungen an untypischen Stellen, die sich Kinder nicht selbst zugezogen haben können.

Eine seltene Form der körperlichen Misshandlung ist, wenn ein Elternteil dem Kind absichtlich einen körperlichen Schaden zufügt, um mit dem Kind Behandler aufsuchen zu können und darüber Beachtung zu erhalten (Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom oder Münchhausen-by-Proxi-Syndrom).

Seelische Misshandlung/ Gewalt

Die seelische Misshandlung umfasst elterliche Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren, abwerten oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln, wie z.B. Drohungen, Nötigung, Nachstellen (Stalking), Einsperren, Beschimpfung, Bevormundung, Demütigung, Einschüchterung, emotionale Manipulation, Verbote, Kontrolle und Bespitzelung von Sozialkontakten.

Zum Gefährdungsbild der seelischen Misshandlung gehört aber auch als anderes Extrem die Überbehütung und symbiotische Fesselung der Kinder.

Sexuelle Misshandlung/ Gewalt [4]

Sexuelle Gewalt beginnt dort, wo jemand bewusst die körperlichen und sexuellen Grenzen eines Kindes missachtet und überschreitet. Das können anzügliche Bemerkungen, sexualisierte Gesten und Geräusche sein.

Jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie (weil sie körperlich, seelisch, geistig oder sprachlich unterlegen sind) nicht wissentlich zustimmen können, ist sexueller Missbrauch. Zu diesen Handlungen zählen auch das Zeigen von und das Erstellen pornographischer Materialien vor bzw. mit dem Kind.

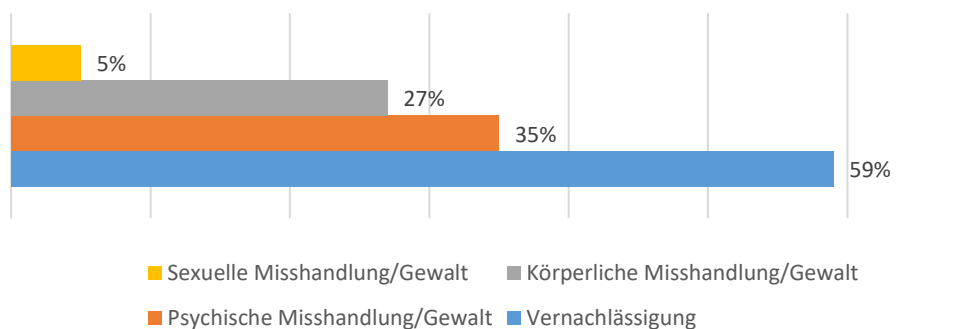
Sexuelle Gewalt findet meist unter einem großen Geheimhaltungsdruck statt, der den Aufdeckungs- und Interventionsprozess erschwerend beeinflusst.

Kindeswohlgefährdung | Erscheinungsformen

Bei den bislang angeführten Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung handelt es sich um die häufigsten Gefährdungsarten. Diese werden jährlich vom statistischen Bundesamt erhoben. Im Folgenden ein Einblick zu den Zahlen aus 2022.

Kindeswohlgefährdungen 2022 [5]

62 279 Fälle, Gefährdungsarten inklusive Mehrfachnennungen, in %



Sonstige Kindeswohlgefährdungen

Neben (sexueller-, körperlicher- und psychischer) Gewalt und Vernachlässigung gibt es viele weitere Formen von Kindeswohlgefährdungen. So beschreiben z.B. Aufsichtspflichtverletzung, gesundheitliche Gefährdung, medizinische Vernachlässigung, Beobachten häuslicher Gewalt, gewaltvolle Bewältigung von Autonomiekonflikten, Aufforderung zur Kriminalität etc. ebenso Kindeswohlgefährdungen. Auch eine akute Notsituation kann dazu führen, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt wird.

Eine abschließende Auflistung von Kindeswohlgefährdungen scheint unmöglich. Sollten Sie sich im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung nicht sicher sein, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, dann nehmen Sie gerne mit der *Netzwerkkoordination Kinderschutz* Kontakt auf und nehmen Sie eine anonymisierte Beratung in Anspruch.

Welche Belastungs- und Risikofaktoren sollten Sie im Blick behalten? [6]

Kindeswohlgefährdungen entstehen selten in einer einmaligen, in sich abgeschlossenen Situation. Vielmehr handelt es sich bei Kindeswohlgefährdungen um ein Fürsorge- und Erziehungsverhalten (Zufügung von Schaden oder Unterlassung von Notwendigem), das den Bedürfnissen des Kindes (altersbedingt und unter Berücksichtigung von möglicher Behinderung, Erkrankung oder Entwicklungsdefizit) nicht gerecht wird. Dies meist vor dem Hintergrund von dauerhaften oder zeitweiligen Belastungs- und Risikofaktoren.

Risiko- und Belastungsfaktoren können eine erhöhte Wahrscheinlichkeit kindeswohlgefährdender Situationen vorhersagen. Sie dürfen aber nicht als Beweis oder im Sinne eines klaren, vorhersehbaren Zusammenhangs verstanden werden. So sollte z.B. der Risikofaktor der psychischen Erkrankung eines Elternteils im Rahmen des Schutzauftrages wahrgenommen und berücksichtigt werden. Der pauschale Rückschluss von der psychischen Erkrankung auf eine Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes ist jedoch nicht zulässig.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die Belastungs- und Risikofaktoren, die Sie im Blick behalten sollten.

Risikofaktoren

Entwicklungsgeschichte der Eltern

- Ausgeprägte eigene Mangel- und Vernachlässigungserfahrung
- Häufige Beziehungsabbrüche, längerfristige Fremdunterbringung in der eigenen Kindheit
- Erhebliche Bindungsstörungen

Persönlichkeitsmerkmale der Eltern

- Negativ verzerrte Wahrnehmung des kindlichen Verhaltens
- Unrealistische Erwartungen an Wohlergehen und Eigenständigkeit des Kindes
- Eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die kindlichen Bedürfnisse
- Deutlich verzerrte Vorstellung von ihrer Verantwortung dem Kind gegenüber
- Ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilflosigkeit, Überforderung angesichts der Fürsorge- und Erziehungsanforderungen
- Leicht auszulösende intensive Gefühle von Trauer, Niedergeschlagenheit, Ärger
- Hohe Impulsivität
- Problemvermeidender Bewältigungsstil, geringe Planungsfähigkeit
- Bejahung drastischer Formen von Bestrafung
- Mangelnde Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit Fachkräften

Psychische Gesundheit und Intelligenz der Eltern

- Psychische Erkrankungen und Persönlichkeitsstörungen
- Suchterkrankungen
- Ausgeprägte intellektuelle Einschränkungen

Merkmale der familiären Lebenswelt

- Partnerschaftsgewalt
- Fehlende soziale Unterstützung- soziale Isolation
- Wahrgenommene Stressbelastung

Merkmale des Kindes

- Schwieriges Temperament
- Behinderung, Erkrankung
- Regulations- und Verhaltensstörungen

Belastungsfaktoren

- Arbeitslosigkeit
 - Beengte Wohnverhältnisse
 - Armut
 - Mangel an materiellen, kulturellen und sozialen Ressourcen
 - Alleinerziehendenstatus
 - Trennungssituation der Eltern
 - Migration
 - Flucht, Krieg
- etc.

Wie können Sie einen Gefährdungsverdacht abklären?

Die Gefährdung eines Kindes einzuschätzen ist keine einfache Aufgabe, da Kinder Erfahrungen von Vernachlässigung oder Gewalt individuell verarbeiten und entsprechend unterschiedlich reagieren. Umgekehrt gibt es Signale, die fälschlicherweise dazu einladen eine Gefährdung bei einem Kind zu vermuten. Um Kindeswohlgefährdungen möglichst objektiv einzuschätzen, wird das Hinzuziehen eines Gefährdungseinschätzungsbogens empfohlen.

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Eltern, Angebot von Hilfen, Gefährdungsmeldung an das Jugendamt) soll umso kürzer sein, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob weitere Hinweise gesammelt werden sollen.

Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand des Kindes zu beurteilen. Je jünger ein Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Ebenso bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Für die Abwendung von konkret bestehenden Gefährdungen für die psychosoziale und körperliche Entwicklung eines Kindes sind in erster Linie dessen Eltern verantwortlich. Nur, wenn Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, eine Kindeswohlgefährdung wirksam abzuwenden, ist ein Eingriff des Jugendamtes gefordert. Es ist daher hoch bedeutsam, ob Eltern bereit und in der Lage sind, erheblich schädigende Auswirkungen von Situationen und Handlungen auf ihr Kind zu erkennen, sowie dessen Entwicklung- und Lebensbedingungen- ggf. mit Unterstützung und geeigneter Hilfen- zu verbessern. [7]

Das Abklären eines Gefährdungsverdachts ist ein dynamischer Prozess, der einer fortlaufenden Überprüfung und Absprache mit Fachkräften bedarf. Beachten Sie, nicht an einmal getroffenen Einschätzungen und Entscheidungen festzuhalten. Kindeswohlgefährdende Anhaltspunkte sind selten statisch und können sich im Laufe einer Gefährdungseinschätzung verändern (z.B. durch Mitwirkungsbereitschaft der Eltern, Veränderung äußerer Umstände).

Die Gefährdungseinschätzung ist ein mehrdimensionaler Prozess. Sie meint eine Zusammenschau aller erhobenen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vor dem Hintergrund möglicher Belastungs- und Risikofaktoren und unter Berücksichtigung der Ressourcen- und Schutzfaktoren. Zudem muss die Überlegung angestellt werden, welche Folgen die beobachtete Situation für die Entwicklung des Kindes haben wird. Im **Materialteil** werden Ihnen die fünf Dimensionen einer Gefährdungseinschätzung in einer Tabelle veranschaulicht.

Gesetzliche Grundlagen

Es ist Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit eine Gefährdung des Wohles eines Kindes vermieden oder eine weitere Gefährdung abgewendet werden kann. Das Vorgehen diesbezüglich wird in folgenden Gesetzestexten geregelt.

Grundsätzlich gilt, dass Sie im Rahmen Ihres Schutzauftrages tätig werden müssen und Anspruch auf Beratung haben. Außerdem ist geregelt, dass Daten im Fall einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt weitergegeben werden dürfen und müssen.

	Seite
§8a SGB VIII	15
§8b SGB VIII	18
Berufsgeheimnisträger:innen	19
Kinderschutz vs. Datenschutz	21

Wen betrifft der §8a SGB VIII und was bedeutet er?

Träger, die Leistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§72 SGB VIII) beschäftigen, unterliegen dem §8a SGB VIII, dem so genannten *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*.

Zwischen dem Landratsamt Starnberg und den im Landkreis ansässigen Kindergärten, Horten, Krippen, Kinderhäusern, Einrichtungen der Lebenshilfe, den Kindertagespflegepersonen, sowie vielen weiteren Einrichtungen, wurde bereits eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII getroffen. Es wurde eine kooperative und wechselseitige Zusammenarbeit der Träger und des Jugendamtes vereinbart und entsprechende Handlungsschritte festgehalten.

Sie sind somit dazu verpflichtet bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine IseF beratend hinzuzuziehen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Wen betrifft der §8b SGB VIII und was bedeutet er?

Der §8b SGB VIII regelt die fachliche Beratung und Begleitung von all jenen Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, aber nicht unter den §8a SGB VIII fallen. Hier liegt keine gesonderte Vereinbarung mit dem Jugendamt vor. Sie sind zwar ebenso dazu angehalten eine Gefährdungseinschätzung bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durchzuführen, Ihnen wird jedoch kein Verfahren vorgegeben. Das Hinzuziehen einer IseF ist für Sie somit ein freiwillig nutzbares Angebot, das Ihnen ebenso vom Kreisjugendamt Starnberg (örtlicher Träger) zur Verfügung gestellt wird. Gegenüber dem Bayrischen Jugendamt (überörtlicher Träger) haben Sie zudem Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes.

§8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen

Welche Besonderheiten betreffen Berufsgeheimnisträger:innen?

Als Berufsgeheimnisträger:in haben Sie aufgrund Ihres Aufgabenbereichs Zugang zu vertraulichen Daten und unterliegen daher der Schweigepflicht. Werden Ihnen im Rahmen der Ausübung Ihres Berufes gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, so bedeutet dies aber nicht, dass Sie zur Geheimhaltung dieser Information verpflichtet sind. Im Gegenteil, auch Sie müssen im Sinne einer Gefährdungsabwendung tätig werden. Hierbei dürfen Sie auf das freiwillig nutzbare Angebot einer Beratung durch eine IseF zurückgreifen. Sollten die im Rahmen Ihrer Möglichkeiten erfolgten Versuche einer Abwendung nicht den erwünschten Erfolg haben, dürfen und müssen Sie die sonst vertraulichen Daten dem Jugendamt im Rahmen einer Gefährdungsmeldung übermitteln.

§4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. Staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zu Einschätzung des Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Absatz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten zu übermitteln.

Welche Bedeutung hat der Datenschutz im Kinderschutz?

Artikel 5 der Datenschutz- Grundverordnung besagt, dass Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden dürfen. Demnach sind Sie generell nicht befugt, personenbezogene Daten, die Sie im Rahmen Ihrer Arbeit erheben, ohne Einverständniserklärung an Dritte weiterzugeben. Der Kinderschutz stellt hier eine klare Ausnahme dar. Kindeswohlgefährdung schlägt Datenschutz!

Liegen *gewichtige* Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vor, sind Sie befugt und verpflichtet *relevante* Daten im Rahmen einer Gefährdungsmeldung an das Jugendamt weiterzugeben. Ein entsprechendes Gefährdungsmeldungsformular finden Sie im **Materialteil**.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung vorliegt und somit in Frage stellen, ob Sie Daten an das Jugendamt weitergeben dürfen, empfiehlt es sich, mit der *Netzwerkkoordination Kinderschutz* in Kontakt zu treten und eine **IseF-Beratung** in Anspruch zu nehmen.

IseF-Beratung

Um Ihren Schutzauftrag erfüllen zu können bedarf es fachlicher Grundkenntnisse, einer reflektierten Auseinandersetzung mit den vermuteten Gefährdungsinhalten und der Fähigkeit, in Unterstützung von Kolleg:innen, einen hilfreichen Schutzplan für das Kind zu erstellen. Von Ihnen wird nicht verlangt, dass Sie all diese Kenntnisse und Kompetenzen bereits mitbringen. Wichtig ist aber, dass Sie wissen wo Sie sich entsprechende Unterstützung und Beratung holen können um den Anforderungen gerecht zu werden. Im Folgenden wird Ihnen daher das Konzept der Fachberatung zum Thema Kinderschutz nähergebracht.

	Seite
Was ist eine IseF?	23
Aufgaben der IseF	24
Anmeldung einer IseF-Beratung	25

Was ist eine IseF und wann kommt sie zum Einsatz?

Eine *Insoweit Erfahrene Fachkraft*, kurz *IseF* genannt, ist eine Fachkraft, die im Bereich der Gefährdungseinschätzung von Kindeswohlgefährdungen Erfahrung mitbringt und Ihnen in dieser Aufgabe beratend zur Seite stehen kann. Die Tätigkeit der IseF setzt eine mehrjährige Erfahrung im Kinderschutzbereich und eine Zusatzqualifizierung voraus. Größere Träger verfügen meist selbst über Mitarbeiter:innen, die aufgrund ihrer Erfahrung und Ausbildung als IseF tätig werden können. Sofern Ihr Träger keine eigene IseF bereitstellt, können Sie auf das Angebot einer IseF-Beratung der *Netzwerkkoordination Kinderschutz* zurückgreifen.

Wie die folgende Tabelle zeigt, sind Sie gesetzlich nicht alle gleichermaßen verpflichtet, haben aber ausnahmslos Anspruch, eine IseF-Beratung zur Gefährdungseinschätzung hinzuziehen.

Adressat:innen	Voraussetzung	Rechtsgrundlage	Gesetzliche Vorgabe
Fachkräfte in Diensten, die im Auftrag des Jugendamtes tätig sind	Vereinbarung zwischen Träger und dem Jugendamt	§8a Abs.4 SGB VIII	Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer IseF-Beratung
Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern/Jugendlichen sind	Keine; es gilt ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Beratung	§8b Abs.1 SGB VIII	Freiwillig nutzbares Angebot
Lehrkräfte und Berufsgeheimnisträger:innen	Keine; es gilt ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Beratung	§4 KKG	Freiwillig nutzbares Angebot

Die Anmeldung zur IseF-Beratung initiiert grundsätzlich die fallzuständige Fachkraft (z.B. die Sozialpädagogin der Kitagruppe, die das Kind besucht) bzw. jene Person, die die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahrgenommen hat. Es wird empfohlen innerhalb Ihrer Einrichtung Verfahrenswege zu erarbeiten, die auch die Überlegung beinhalten, ob die Anmeldung durch oder die Beratung in Anwesenheit der Leitungsperson erfolgen soll.

Im Rahmen der IseF-Beratung erhalten Sie Unterstützung in

- der Einschätzung des konkreten Gefährdungsrisikos
- Konkretisierung von Beobachtungen/Wahrnehmungen kindeswohlrelevanter Inhalte im Hinblick auf ihre *Gewichtigkeit*
- Analyse der Gesamtsituation des Kindes und seines Bezugssystems (Risikofaktoren, Ressourcen)
- Beurteilung von geeigneten Hilfsangeboten
- Entscheidungsfindung zum weiteren Vorgehen
- Erstellung eines Schutzplans für das Kind

Welche Aufgaben übernimmt die IseF?

Die Beratung durch eine IseF stellt ein Qualität sicherndes Element im Verfahren der Gefährdungseinschätzung dar. Die IseF wird im Rahmen der Beratungsanfrage erstmals mit dem Fall betraut und nimmt somit eine neutrale Haltung ein. Für den Fall, dass die IseF Beratung durch eine/n Mitarbeiter:in des eigenen Trägers übernommen wird, muss gut reflektiert werden, inwiefern diese Neutralität, die ein Kernelement der IseF-Beratung darstellt, gewährleistet werden kann.

Die IseF unterstützt und begleitet Sie nach entsprechender Beauftragung bei Ihrer eigenen Gefährdungseinschätzung bzw. bei der Erstellung eines Schutzplanes für das Kinds. Die Fallverantwortung wird im Verlauf der Beratung nicht auf die IseF übertragen, sondern verbleibt klar bei Ihnen. Das Einhalten der gemeinsam in der Beratung erarbeiteten Handlungsschritte, sowie die Dokumentation der Beratung obliegt ebenso Ihnen.

Wie erhalten Sie eine IseF-Beratung?

Über die Website des Landratsamtes rufen Sie die Seite der *Netzwerkkoordination Kinderschutz* auf. Dort können Sie über den Button *Anmeldung einer IseF-Beratung* das Anmeldeformular online ausfüllen und abschicken. Bitte beachten Sie dabei, dass die Anmeldung und auch Beratung aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich anonymisiert bzw. pseudonymisiert erfolgt.

Die Steuerung und Vergabe der Beratung erfolgt zentral über die Netzwerkkoordinationsstelle. Wir arbeiten mit einem Pool an IseFs, die je nach inhaltlicher Passung und zeitlicher Ressource die Fälle zugeteilt bekommen. Die IseF nimmt nach Anmeldung direkt mit Ihnen Kontakt auf und vereinbart Termin und Setting der gewünschten Beratung. In der Regel werden die Beratungen innerhalb weniger Tage realisiert.

Die Qualitätskriterien der Beratung durch unsere IseFs sind in einem Qualitätskonzept festgehalten und auf der Seite der *Netzwerkkoordination Kinderschutz* einsehbar.

Dieser QR-Code führt Sie direkt zur Seite der
Netzwerkkoordination Kinderschutz



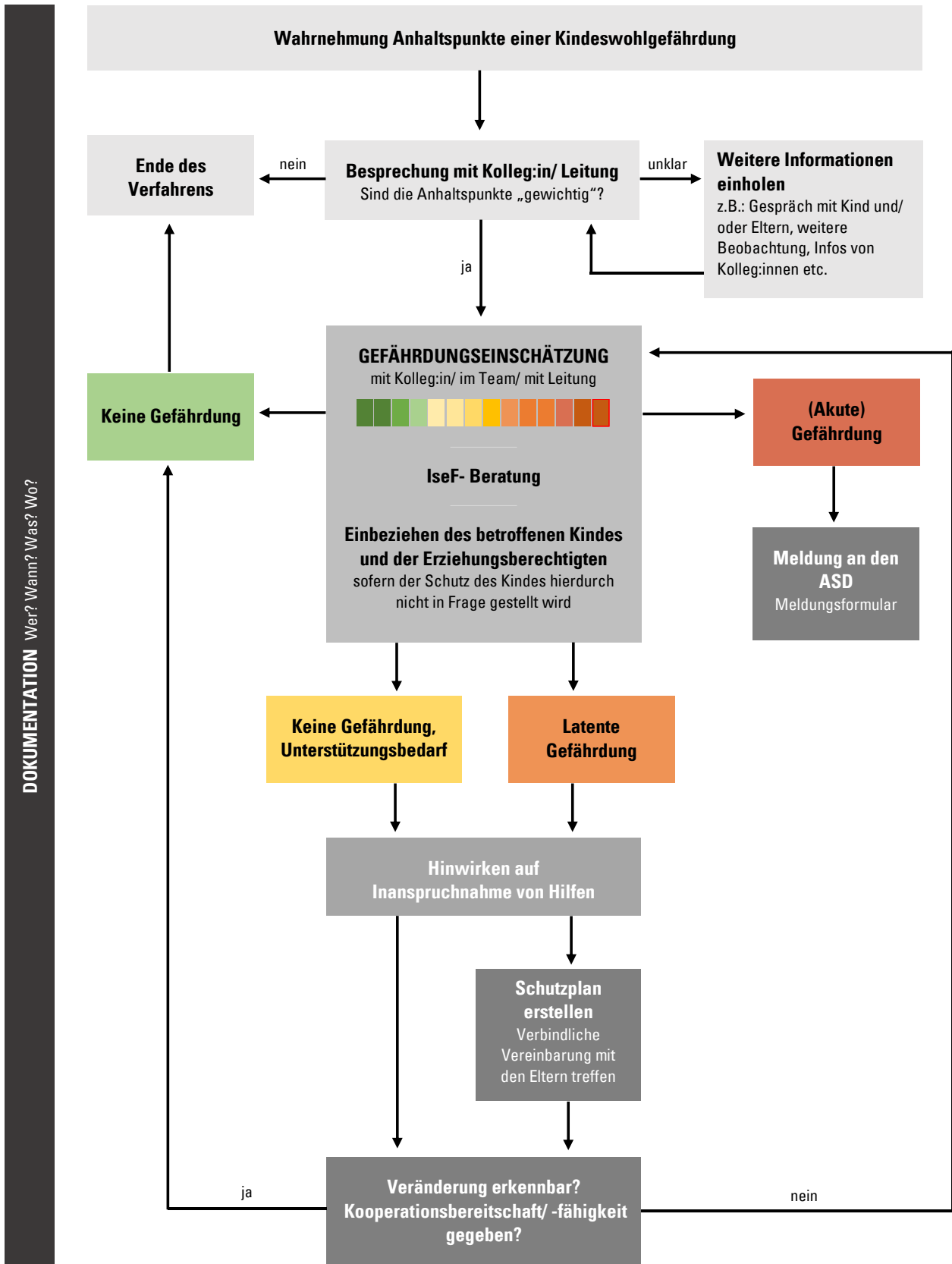
Materialien zum Erfüllen des Schutzauftrages

Der folgende Teil soll das wichtigste Handwerkzeug zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bündeln. Sie finden praxistaugliche Vorlagen, die Sie in Ihrem beruflichen Alltag verwenden können. Die Auswahl soll einer Basisausstattung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages dienen und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll sie Ihnen als Anreiz dienen, sich gemäß dem Alter der Kinder, mit denen Sie arbeiten und der Rahmenbedingungen Ihrer Einrichtung auf die Suche nach passgenauen Materialien zu machen.

	Seite
Ablaufplan	27
Gefährdungseinschätzung	30
Kollegiale Beratung	32
Genogramm	33
Ressourcenkarte	34
Einbeziehen der Kinder	36
Einbeziehen der Eltern	38
Vereinbarung	42
Schweigepflichtentbindung	43
Gefährdungsmeldung	44

Materialien zum Erfüllen des Schutzauftrags I Ablaufplan

Es wird empfohlen den Ablaufplan ggf. an die Besonderheiten Ihrer Arbeitsstelle anzupassen und für alle Mitarbeiter:innen gut zugänglich aufzubewahren.



Ablaufplan

Wahrnehmung kindeswohlgefährdender Anhaltspunkte

Die Wahrnehmung kindeswohlgefährdender Anhaltspunkte markiert den Ausgangspunkt ab dem Sie, unabhängig Ihres beruflichen oder ehrenamtlichen Kontextes, verpflichtet sind im Sinne des Schutzauftrags tätig zu werden. Erscheinungsformen, sowie Belastungs- und Risikofaktoren können Sie im Kapitel zur **Kindeswohlgefährdung** nachlesen.

Besprechung mit Leitung oder Kolleg:in

Um eine möglichst objektive Einschätzung und letztlich auch die richtigen Schritte im Sinne des Kindeswohls zu setzen, ist die eigene Wahrnehmung jedenfalls mit einer weiteren Fachkraft oder einem/r Arbeitskolleg:in oder der Leitung zu besprechen.

Werden die wahrgenommenen Anhaltspunkte in der gemeinsamen Erstbewertung als „gewichtig“ erachtet, müssen jene Berufsgruppen, die dem §8a SGB VIII unterliegen, eine Gefährdungseinschätzung einleiten. Den restlichen Berufsgruppen wird dasselbe Vorgehen empfohlen. Sollte die Wichtigkeit der Anhaltspunkte in diesem Schritt noch unklar sein, werden die noch ausständigen Informationen eingeholt.

Gefährdungseinschätzung

Gemeinsam erfolgt die Einschätzung der Gefährdung und somit des Risikos für das Kind. Wir empfehlen hier, sich an den „fünf Dimensionen zur Gefährdungseinschätzung“ zu orientieren. Je nach Alter der Kinder, mit denen Sie arbeiten, gibt es zudem diverse Risikoeinschätzungsbögen, die Sie hinzuziehen können (beides siehe **Materialteil**).

Eine IseF Beratung kann den Gefährdungseinschätzungsprozess beratend begleiten. Ob das Hinzuziehen einer IseF für Sie verpflichtend oder freiwillig ist, hängt von der Rechtsgrundlage Ihres beruflichen Kontexts ab. Nähere Informationen hierzu finden Sie bei den **gesetzlichen Grundlagen**. Wie Sie eine IseF-Beratung anmelden können, wird im Kapitel der **IseF-Beratung** erläutert.

Seit dem Inkrafttreten des Kinderstärkungsgesetzes mit Juni 2021 sind die Eltern, sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen. Davon ist nur abzusehen, wenn der wirksame Schutz des Kindes durch das Einbeziehen der Eltern in Frage gestellt werden muss. Z.B. wenn das Kind von körperlicher Gewalt berichtet und davon ausgegangen werden muss, dass das Kind weitere, erhebliche Gewalt erfährt, wenn die Eltern mit dem Gefährdungsinhalt konfrontiert werden. Anregungen für die Vorbereitung und Durchführung dieser Gespräche finden Sie im **Materialteil**.

Je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung lassen sich Handlungsschritte ableiten, die Sie befolgen sollten. Wenn Sie zum Ergebnis kommen, dass **keine Gefährdung** vorliegt, können Sie das Verfahren nach erfolgter Dokumentation abschließen. Sollten Sie **keine Gefährdung, aber einen Unterstützungsbedarf** oder eine **latente Gefährdung** feststellen, so ist bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Je größer der Unterstützungsbedarf und je geringer die Kooperationsbereitschaft der Eltern, umso größer ist die Gefährdung des betroffenen Kindes. Hier empfiehlt es sich Verbindlichkeiten mit den Eltern aufzubauen z.B. Bestätigungen der Inanspruchnahme von Hilfen einzufordern.

Sollten Sie eine **akute Gefährdung** feststellen, ist schnelles Handeln wichtig und das Hinzuziehen einer IseF auch obsolet. In diesem Fall machen Sie direkt eine Gefährdungsmeldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

Zur Abwendung von unmittelbarer Gefahr (z.B. Gewalteinwirkung, Bedrohung) wenden Sie sich bitte direkt an die Polizei.

Gefährdungsmeldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)/Jugendamt

Wann immer Sie im Verlauf Ihres Schutzauftrages eine gegenwärtige, erhebliche oder vorhersehbare Gefahr für ein Kind feststellen, machen Sie eine schriftliche Gefährdungsmeldung per E-Mail an den ASD. Die digitale Version des Meldungsformulars finden Sie auf der Website der *Netzwerkkoordination Kinderschutz*. Eine Printversion entnehmen Sie dem **Materialteil**.

Es wird empfohlen Eltern darüber zu informieren, dass eine Gefährdungsmeldung an das Jugendamt ergeht!

Besteht eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben, wenden Sie sich direkt an die zuständige Fachkraft des ASD. Sollte Ihnen die Ansprechperson nicht bekannt sein, lassen Sie sich über den Bürgerservice des Landratsamtes unter 08151-14877148 verbinden. Außerhalb der Dienstzeiten des Landratsamtes kontaktieren Sie in Fällen mit dringendem Handlungsbedarf die Polizei.

Dokumentation

Wie Sie dem Handlungsplan entnehmen können, wird Ihnen während des gesamten Ablaufes dazu geraten Ihre Beobachtungen, getroffene Vereinbarungen und Handlungsschritte zu dokumentieren. Achten Sie besonders darauf, dass Ihre Dokumentation objektiv und konkret ist. Notieren Sie sich Aussagen der betroffenen Kinder wörtlich. Unterscheiden Sie in Ihrer Dokumentation, ob es sich um eigene Beobachtungen, Aussagen des betroffenen Kindes, oder Aussagen Dritter handelt. Vermeiden Sie Interpretationen und voreilige Schlussfolgerungen.

Gefährdungseinschätzung

Sofern keine direkte oder zum sofortigen Handeln zwingende Gefahr vorliegt, bedarf jeder Verdacht einer Kindeswohlgefährdung eines strukturierten Klärungsprozesses. Das Vertrauen auf Intuition und Bauchgefühl bieten keine belastbare Arbeitsgrundlage. Für die Informationssammlung, die fachliche Auseinandersetzung, Sortierung und Systematisierung von Beobachtungen und der Überprüfung ihrer Gewichtigkeit, erweist sich der Einsatz von Gefährdungseinschätzungsbögen als hilfreich.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit, möchten wir hiermit auf Gefährdungseinschätzungsbögen aufmerksam machen. Die Wahl der Einschätzungsbögen sollte das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigen:

- *Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz für Klein- und Vorschulkinder* des Universitätsklinikums Ulm [8]
- *Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen* des Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg [9]
- *Einschätzskala Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter* des Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden- Württemberg [10]

Unabhängig davon, für welchen Einschätzungsbogen Sie sich entscheiden, möchte wir Ihnen dazu raten die Mehrdimensionalität der Gefährdungseinschätzung im Blick zu behalten und die in der folgenden Tabelle angeführten Bereiche zu berücksichtigen.

Fünf Dimensionen der Gefährdungseinschätzung [11]

altersabhängige Bedürfnisse	Erziehungsverhalten	Dauerhafte oder zeitweilige Belastungs- und Risikofaktoren	Dauerhafte oder zeitweilige Ressourcen und Schutzfaktoren	Folgen für die Entwicklung
Altersspezifisch • Säugling • Frühe Kindheit • Kindheit • Jugendalter Bedürfnisse körperliches, geistiges, seelisches Wohl	Konkretes Fürsorge- und Erziehungsverhalten Was tun die Eltern Schädigendes? Was unterlassen die Eltern Notwendiges?	Allgemeine Belastungsfaktoren • Arbeitslosigkeit • Beengte Wohnverhältnisse • Armut • Mangel an materiellen, kulturellen und sozialen Ressourcen • Alleinerziehendenstatus • Migration Spezifische Risikofaktoren • Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen der Eltern in der eigenen Kindheit • Elterliche Persönlichkeitsmerkmale • Psychische Gesundheit und Intelligenz der Eltern • Merkmale der familiären Lebenswelt • Merkmale des Kindes • Merkmale gegenwärtiger und früherer Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsvorfälle	• Personenbezogene - • Soziale - • Ökologische - Ressourcen Spezifische kindliche Ressourcen • Sichere Bindung • Positive soziale Beziehungen • Stärken in der Schule • sportliche, handwerkliche, technische Fähigkeiten • Positive Freizeitinteressen • Psychische und emotionale Stärken Spezifische elterliche Ressourcen • Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit • Erleben mindestens einer emotional unterstützenden Beziehung • Leben in einer positiven Partnerschaftsbeziehung	• Entwicklungsdefizite • Verhaltensauffälligkeiten • Beeinträchtigungen der körperlichen, kognitiven, psychischen und sozialen Entwicklung Bereits entstandener Förder- und Behandlungsbedarf des Kindes • Schwierigkeiten in der Beziehung zu Hauptbezugspersonen • Körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen • Belastungen der psychischen Gesundheit • Schwierigkeiten in den Beziehungen zu Gleichaltrigen • Schwierigkeiten im Umgang mit außerfamiliären Regeln und Autoritäten • Belastungen des Lern- und Leistungsvermögens • Schwierigkeiten bei der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit

Kollegiale Beratung

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Sie sich im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung mit mindestens einer weiteren Fachkraft besprechen. Es bietet sich an, diesen Austausch im Sinne einer kollegialen Beratung zu strukturieren. Die folgende Kurzversion einer kollegialen Beratung gibt einen zeitlichen und inhaltlichen Rahmen und sieht einen Wechsel der aktiven Rolle zwischen ratsuchender Person und der beratenden Person vor.

Wird der Fall in größeren Gruppen (z.B. Teamsitzung) vorgestellt, empfiehlt es sich eine Moderation zu bestimmen, die sowohl Zeit als auch Wechsel im Blick hat.

Kollegiale Beratung [12]

Phase	Ratsuchende:r	Berater:innen	Zeit
Falldarstellung	> Stellt Fall dar und veranschaulicht ihn mit einem Genogramm > Formuliert zentrale Fragestellung	Keine Fragen stellen!	15 Min.
Klärung	Beantwortet Nachfragen	> Stellen Nachfragen/ Informationsfragen > Interpretieren nicht	3 Min.
Erweiterung der Problemsicht	Hört zu, greift nicht ein!	> Benennen Einfälle, Ideen, Hypothesen > Keine Lösungen	5 Min.
Stellungnahme	Ergänzt und korrigiert	Hören zu und geben ggf. Rückmeldung	5 Min.
Lösungsvorschläge	Hört zu, greift nicht ein!	Entwickeln Ideen zur Umsetzung/ Lösung	10 Min.
Entscheidung	Teilt mit, welche Hypothesen angenommen, welche Vorschläge umgesetzt werden sollen	Hören zu!	5 Min.
Austausch	Feedback an Berater:innen	Feedback an Ratsuchende:n	2 Min.

Genogramm [13]

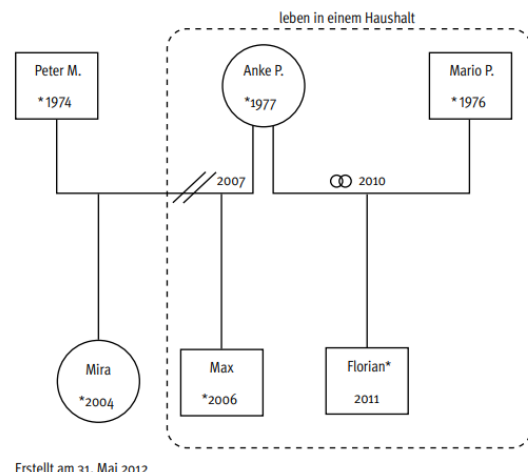
Ein Genogramm veranschaulicht symbolisch ein Familiensystem. Es hat sich als Tool in der Kinderschutzarbeit etabliert, da es im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung dabei hilft, einen Überblick über komplexe Familienstrukturen zu erlangen, den Blick auf weitere möglicherweise betroffene Kinder zu legen und auch Ressourcen im Familiensystem aufzuzeigen.

Neben den Standard-Symbolen können auch eigene Zeichen verwendet werden, um z.B. Beziehungsstrukturen, Konfliktthemen und Ressourcen einzuzeichnen.

Symbole für ein Genogramm

Weiblich			verstorben
Männlich			verstorben
Aktuelle Beziehung			
Verheiratet			
Getrennt/Geschieden			
Von zu Hause ausgezogen			
Schwangerschaft			Fehlgeburt
Helfersystem			z.B. KITA
Erstellt am	z.B. 31. Mai 2012		

Beispiel Genogramm

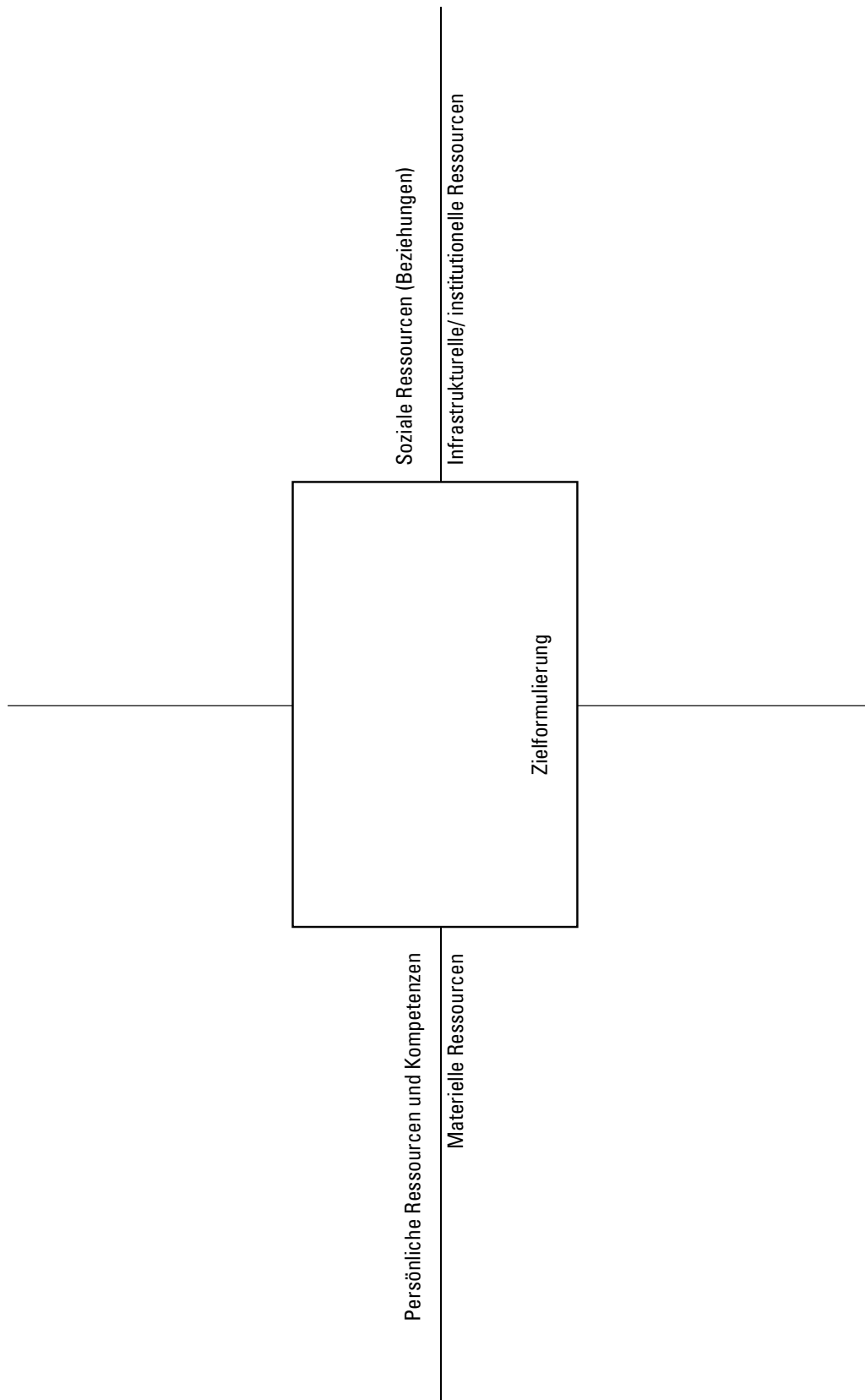


Ressourcenkarte [14]

Im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung liegt es nahe den Fokus auf mögliche Gefährdungslagen und Missstände zu legen. Man läuft jedoch Gefahr durch die Defizitorientierung die nötige Objektivität zu verlieren, die im Sinne einer sachlichen Bewertung der Gefährdungslage unabdinglich ist. Es wird daher empfohlen den Blick bewusst auch auf die vorhandenen Kompetenzen, positiven Beziehungen, materiellen Möglichkeiten und das vorhandene Helfer:innensystem zu legen. Um sich die verschiedenen Bereiche vor Augen zu führen, bietet es sich an, eine Ressourcenkarte auszufüllen- ein geeignetes Mittel um Ressourcen zu identifizieren, die bei der Abwendung einer drohenden Gefährdung behilflich sein können.

Die Ressourcenkarte kann sowohl für das Kind oder einen Elternteil ausgefüllt werden. In der Regel steht der Name der Person, gemeinsam mit dem definierten Ziel in der Mitte der Ressourcenkarte. Im Anschluss werden vorhandene Ressourcen den jeweiligen Bereichen zugeordnet.

Die Ressourcenkarte kann im Rahmen der Gefährdungseinschätzung von Ihnen (und Ihrem Team), gemäß Ihrer Wahrnehmung, als Ergänzung zum Gefährdungseinschätzungsbogen ausgefüllt werden. Aber auch im Gespräch mit dem betroffenen Kind, oder Elternteil, kann die Ressourcenkarte ein geeignetes Tool darstellen, wertschätzend und lösungsorientiert in Kontakt zu treten. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass Sie nicht als Expert:in der Ressourcen Ihres Gegenübers auftreten, sondern Sie gemeinsam Ressourcen erarbeiten und letztlich nur jene notieren, die auch die betroffene Person selbst wahrnimmt.



Seit dem Inkrafttreten des Kinderstärkungsgesetzes mit Juni 2021 sind die Eltern, sowie das Kind in Ihre Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen.

Sofern Sie dem Schutzauftrag gemäß §8a SGB VIII oder als Berufsheimnisträger:in dem §4 KKG unterliegen, sind Sie dazu verpflichtet mit den Eltern und dem Kind ins Gespräch zu gehen. Wenn Ihre Arbeit mit Kindern dem §8b SGB VIII unterliegt, sind Sie dazu zwar nicht verpflichtet, es handelt sich jedoch um eine generelle Empfehlung im Vorgehen.

Von dem Einbeziehen der Eltern ist nur abzusehen, wenn der wirksame Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt werden muss.

Als hilfreiche Unterstützung für die Vorbereitung, sowie das Durchführen von Gesprächen mit Kindern und Eltern, haben wir im Folgenden einige Fragen und Anregungen für Sie gesammelt.

Einbeziehen der Kinder [15]

Das Einbeziehen der betroffenen Kinder in die Gefährdungseinschätzung stellt einen sensiblen und hoch anspruchsvollen Prozess dar. Die Frage, in welchem Rahmen eine Beteiligung stattfindet, sollte im Vorfeld im kollegialen Gespräch erörtert werden. Die Maßgabe muss sein, Sekundärtraumatisierungen, weitere Gefährdungen und eine mögliche weitere Beeinflussung durch die Schädiger:innen auszuschließen. Gleichzeitig ist das Kind in seinem Recht, gehört und beteiligt zu werden, zu unterstützen. Eine geforderte altersentsprechende Einbeziehung von Kindern führt nicht automatisch zum Ausschluss von jungen Kindern, sondern ist ein Hinweis auf ein methodisch geschicktes und angemessenes Vorgehen.

Wichtig ist, dass die Einbeziehung von Kindern sowie eine Parteilichkeit für diese nicht zwingend zu einer Position gegen die Eltern führen sollte. So würden Sie sich nicht nur Zugang zu den Erziehungsberechtigten verbauen. Es bestünde auch die Gefahr, dass das Kind gezwungen würde, aufgrund Ihrer abwehrenden oder feindlichen Haltung gegenüber den Eltern, selber Partei ergreifen zu müssen oder zumindest zwischen die Stühle zu geraten. Denn auch wenn Kinder einerseits eine Beendigung des vernachlässigenden oder gewalttätigen Verhaltens ihrer Eltern wünschen, so wollen sie diese gleichzeitig nicht verlieren.

Gesprächsvorbereitung

Gedanken zur Ausgangslage

- Ein Einblick in die Wünsche, Bedürfnisse und das Befinden von Kindern und Jugendlichen ist nur durch ihre Beteiligung möglich.
- Unabhängig von Ihrem Alter haben Kinder immer Gefühle zu und Meinungen über Dinge, die sie beschäftigen. Ob und inwiefern sie diese Gedanken und Gefühle mitteilen ist stark abhängig vom Kind und dessen Entwicklung.
- Je jünger das Kind ist, desto weniger wird ein Gespräch möglich sein, sondern eher andere kommunikative Settings, wie das gemeinsame Spiel oder Malen.

- Das Setting ist so zu wählen und gestalten, dass das Kind sich wohlfühlt und auch in Ruhe sprechen kann. Nach Möglichkeit sollte das Kind bei der Wahl des Ortes mitentscheiden.
- Kinder brauchen ausreichend Zeit, um sich ausdrücken zu können. Es sollte also einerseits ausreichend Zeit und Raum zur Verfügung gestellt werden, andererseits aber auch Rücksicht darauf genommen werden, dass Kinder eine andere Zeitvorstellung als Erwachsene haben.

Gesprächsführung [15]

Kommunikatives Vorgehen

- Begegnen Sie dem Kind freundlich und zugewandt und signalisieren Sie einfühlsames Verständnis.
- Suchen Sie das Gespräch, ohne dass sich das Kind zur Rede gestellt oder beschämt fühlen muss.
- Achten Sie auf eine kindgerechte Sprache, sowie knappe und verständliche Formulierungen. Als Faustregel gilt: Je jünger das Kind, desto kürzer die Sätze.
- Erklären Sie den Gesprächsanlass und den eigenen Auftrag je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes.
- Stellen Sie offene Fragen und geben Sie dem Kind Zeit Antwort zu geben. Stellen Sie keine Suggestivfragen!
- Vermeiden Sie Schuldzuweisungen und bringen Sie das Kind nicht in Loyalitätskonflikte.

Ziele vereinbaren – Hilfe Anbieten

- Sprechen Sie mit dem Kind ab, was die nächsten Schritte sein können. Erfragen Sie auch welche Erwartungen das Kind an Sie hat.
- Erklären Sie Hilfoptionen und stellen Sie die gemeinsame Problemlösung in den Vordergrund.
- Treffen Sie keine Vereinbarungen, die Sie nicht halten können.
- Machen Sie insbesondere keine falschen Versprechungen zur Geheimhaltung. Vergessen Sie nicht, dass Sie verpflichtet sind erhebliche, gegenwärtige oder vorhersehbare Gefährdungen eines Kindes dem Jugendamt zu melden!
- Akzeptieren Sie aufgezeigte Grenzen und Widerstände, sowie auch mögliches Schweigen (besonders bei Jugendlichen). Das Einbeziehen dient letztlich nicht ausschließlich dazu, dass das Kind sich Ihnen mitteilt, sondern auch dazu, dass das Kind Ihre Haltung bei Kindeswohlgefährdungen und Ihren (Schutz-)Auftrag wahrnimmt.
- Treffen Sie gegebenenfalls Vereinbarungen über weitere Kontakte.
- Dokumentieren Sie das Gespräch. Je nach Situation bietet es sich an, dies in Form eines Protokolls im Gespräch, oder im Anschluss alleine zu machen.

Einbeziehen der Eltern [16]

Auch die Beteiligung der Eltern ist im Verfahren verankert, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Die Einbeziehung der Eltern ist dabei hoch ambivalent. Im Falle einer ungerechtfertigten Gefährdungsvermutung könnte die Offenlegung von Verdachtsmomenten die pädagogische (Vertrauens-)Beziehung schwer stören. Liegt tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vor, ist eine Intensivierung der Misshandlung bzw. ein Ausleben von Wut und Ärger auf Seiten der Erziehungsberechtigten gegenüber dem ohnehin schon betroffenen Kind zu befürchten. Eine sofortige Trennung- vielleicht vordergründig das Mittel der Wahl- wäre jedoch andererseits vielleicht eine Überreaktion. Zudem sind Lösungen oft nicht einfach umzusetzen, was wiederum Geduld bei den Fachkräften erfordert. Diesen im wahrsten Sinne des Wortes „Spagat“ auszuhalten, ist für Fachkräfte eine enorme Herausforderung und Anstrengung. Einbeziehung ist aber sowohl pädagogisch wie ethisch notwendig. Eltern müssen auf Verdachtsmomente reagieren und Stellung nehmen können.

Durch die Einbeziehung der Eltern soll ihnen ihre Verantwortung für ihr Kind bewusst gemacht werden, der sie sich nicht entziehen können. Gleichzeitig sollte ihnen aber auch verdeutlicht werden, dass die fallverantwortlichen Fachkräfte einen gesetzlichen Schutzauftrag haben und welche Schritte sie gegebenenfalls gehen müssen, um ihrem Auftrag gerecht zu werden. Zum Wohle des Kindes sollte immer versucht werden, gemeinsame Lösungen für bestehende Problematiken zu finden, die dann auch gemeinsam getragen werden können.

Im Folgenden finden Sie wichtige Überlegungen, die Sie im Vorfeld eines Elterngesprächs für sich/im Team klären sollten. Der anschließende Leitfaden gibt, je nach Anlass des Gesprächs, Orientierung in der Zielformulierung und den Handlungsschritten.

Gesprächsvorbereitung [16]

- Festlegung der Rahmenbedingungen
 - Wie wird eingeladen?
 - Wer lädt ein?
 - Wo findet das Gespräch statt?
 - Wie soll der Zeitrahmen aussehen?
 - Wer ist beteiligt? Wie viele Mitarbeiter:innen im Gespräch sind (noch) hilfreich?
- Festlegung der Inhalte
 - Was soll Inhalt des Gesprächs sein?
 - Welche Anliegen sollen zur Sprache kommen?
 - Welches vordringliche Problem soll geklärt werden?
 - Welche Ziele gibt es im Hinblick auf das Gespräch?
- Festlegung der Gesprächsführung
 - Wer übernimmt welche Rolle (bei mehreren Gesprächsteilnehmer:innen)?
 - Wie kann ich die Eltern einladen Ihre Sicht der Dinge darzustellen?
- Vorüberlegung zu Ergebnis und Konsequenz des Gesprächs
 - Wie könnte eine Vereinbarung aussehen?
 - Wie werden die Ergebnisse/Vereinbarungen festgehalten?
 - Wie sollen die Ergebnisse/Vereinbarungen überprüft werden?
- Bereitlegen von Unterlagen
 - Unterlagen zu Beobachtungen/ Entwicklung (z.B. Entwicklungsbericht)
 - Schweigepflichtentbindung
 - Dokumentation der Vereinbarung mit Eltern

Leitfaden Gesprächsführung [16]

Gesprächsanlass	Gesprächsinhalt	Gesprächsziele	Handlungsschritte
Die Einrichtung sieht Unterstützungs- und Hilfebedarf der Familie/ des Kindes	> ich sehe etwas (benennen) > Es könnte sich positiv auswirken, Angebote der Einrichtung und anderer Einrichtungen in Anspruch zu nehmen (werben)q	> Austausch über Wahrnehmung und Einschätzungen > ggf. Ermütigung zur Inanspruchnahme von Angeboten > Stärkung vorhandener Ressourcen	> Einladung Elterngespräch > die Eltern entscheiden über die Aufnahme von Hilfe (Freiwilligkeit)
Die Einrichtung sieht dringenden Unterstützungs- und Hilfebedarf der Familie/ des Kindes (anderfalls sind negative Auswirkungen auf das Kind zu erwarten)	> ich sehe etwas (benennen) > es sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn eine Veränderung mit Hilfe der Einrichtung/anderer Einrichtungen ausbleibt	> gemeinsame Problemsicht > Entwicklung gemeinsamer Ziele > Vereinbarung konkreter Schritte zur Zielerreichung Stärkung vorhandener Ressourcen	> Einladung Elterngespräch > die Eltern entscheiden über die Aufnahme von Hilfe (Freiwilligkeit) > die Einrichtung hält Kontakt zu den Eltern und bietet ggf. weitere Unterstützung
Die Einrichtung (und Isef) nehmen unklare, nicht eindeutige Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahr	> ich sehe etwas (benennen), das mich verpflichtet, im Interesse des Kindes aktiv zu werden (> ich habe selbst bei einer Isef-Beratung gesucht) > nach bisheriger Einschätzung sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn keine Hilfe angenommen wird	Gemeinsamer Schutzplan > gemeinsame Problemsicht > Entwicklung gemeinsamer Ziele > Vereinbarung konkreter Schritte zur Zielerreichung > Zeitschiene zur Überprüfung der Vereinbarungen > Stärkung vorhandener Ressourcen	> Einladung Elterngespräch > die Eltern entscheiden auch hier über die Annahme von Hilfe > die Einrichtung hält Kontakt zu den Eltern, bietet ggf. weitere Unterstützung an, vereinbart Termine für weitere Gespräche
Die Einrichtung (und Isef) sehen deutliche Hinweise und Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung	> ich sehe etwas (benennen), das mich verpflichtet, im Interesse des Kindes aktiv zu werden (> ich habe selbst bei einer Isef-Beratung gesucht) > nach bisheriger Einschätzung sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn keine Hilfe angenommen wird > es müssen andere Fachstellen einbezogen werden	Gemeinsamer Schutzplan > gemeinsame Problemsicht > Entwicklung gemeinsamer Ziele > Vereinbarung konkreter Schritte zur Zielerreichung > Zeitschiene zur Überprüfung der Vereinbarungen > Stärkung vorhandener Ressourcen	> Einladung Elterngespräch > die Einrichtung hält den Kontakt zu den Eltern, bietet ggf. weitere Unterstützung an, vereinbart Termine für weitere Gespräche zur Überprüfung der Vereinbarung > die Einrichtung organisiert/begleitet die Einbeziehung der anderen Fachstellen bzw. behält die Einbeziehung im Blick
Die Einrichtung (und Isef) sehen eine akute Gefährdung und deutliche Hinweise und Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung	> ich sehe eine Gefahr für Ihr Kind (benennen) und das verpflichtet mich, im Interesse Ihres Kindes aktiv zu werden (> ich habe selbst bei einer Isef-Beratung gesucht) > nach gemeinsamer Einschätzung braucht Ihr Kind unmittelbaren Schutz > ich habe Maßnahmen eingeleitet (der ASD/das Jugendamt ist bzw. wird informiert)	> Aufklärung der Eltern über Anlass der Schutzmaßnahmen, konkrete Schritte und beteiligte Institutionen (Ansprechpersonen) > Förderung der Problemwahrnehmung der Eltern	> Einladung Elterngespräch > die Einrichtung leitet Maßnahmen ein und trifft mit kooperierenden Einrichtungen, Diensten Absprachen über weitere Schritte > die Einrichtung sucht/ hält ggf. Kontakt zu den Eltern und bietet ggf. weitere Unterstützung

Zuletzt werden Ihnen Kopiervorlagen bereit gestellt, die rund um das Elterngespräch hilfreich sein können.

Vereinbarung [17]

Im Rahmen des Elterngesprächs werden zur Abwendung von vermuteten/beobachteten Gefährdungsinhalten Vereinbarungen wie z.B. das Aufsuchen einer Beratungsstelle getroffen. Es wird empfohlen die (unterschiedlichen) Sichtweisen zu dokumentieren und die empfohlenen Handlungsschritte schriftlich festzuhalten und von allen Anwesenden unterzeichnen zu lassen. Hierfür finden Sie eine mögliche Vorlage.

Schweigepflichtentbindung [18]

Wie Sie bei den **gesetzlichen Grundlagen** bereits erfahren haben, sind Sie berechtigt, im Rahmen einer Gefährdungsmeldung, *relevante* Daten an den ASD weiterzuleiten, auch wenn die Eltern dem nicht zustimmen. Im Sinne der Transparenz und des Respekts wird Ihnen dazu geraten, Eltern immer darüber im Kenntnis zu setzen, wenn Informationen oder anvertraute Daten an den ASD weitergegeben werden. Im Idealfall holen Sie daher vorab die Einwilligung der Eltern anhand einer Schweigepflichtentbindung ein.

Materialien zum Erfüllen des Schutzauftrags I Vereinbarung

Vereinbarung

Kind	Datum
Ort	Zeitraum
Teilnehmer:innen	
Anlass des Gesprächs	
Problemsicht der Einrichtung	
Sicht der Eltern	
Mein/Unser Vorschlag	
Vorschläge der Eltern	
Vereinbarung/en mit den Eltern (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung etc.)	
Nächster Schritt	
Unterschrift der Eltern	Unterschrift der Einrichtung

Schweigepflichtentbindung

Hiermit entbinde ich,

Name, Geburtsdatum, Anschrift

nachstehende Person der Einrichtung

_____ Name	_____ Vorname
---------------	------------------

Name der Einrichtung

_____ Straße	_____ PLZ und Ort
-----------------	----------------------

gegenüber

Person/Einrichtung/Institution

für folgenden Sachverhalt

Sachverhalt

von der Schweigepflicht.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
---------------------	-----------------------

Die Schweigepflichtentbindung kann ohne Angabe von Gründen jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Gefährdungsmeldung

Wenn sich eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen Ihrer Unterstützungsmöglichkeiten nicht abwenden lässt, machen Sie eine Gefährdungsmeldung an den ASD.

Bedenken Sie, dass der ASD anhand Ihrer Meldungsinhalte tätig wird. Geben Sie also die Erscheinungsform(en) der Kindeswohlgefährdung an, benennen Sie möglichst konkrete Informationen und beschreiben Sie den aktuellen Anlass/Anlassfall.

Im Folgenden finden Sie ein Gefährdungsmeldungs-Formular, das sie digital auf der Website der *Netzwerkkoordination Kinderschutz* ausfüllen und an den ASD schicken können.

Meldung einer Kindeswohlgefährdung

1. Persönliche Daten des Kindes	
Name, Vorname	Geb.-Datum/Alter
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	
Telefonnummer	
Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes	
Kita/Schule	

2. Daten Erziehungsberechtigte		
Sorgeberechtigte Person/en bitte ankreuzen	☐ Mutter	☐ Vater
	☐ Andere Person/en	
Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
Telefonnummer/E-Mail		
Geburtsdatum/Alter		
Berufstätigkeit		

3. Geschwister	
☐ nein	☐ unbekannt
☐ ja Name, Alter, Geschlecht, Kita/Schule	

4. Angaben zur Situation der Familie

Familienstand, Umgangsregelung, Migrationshintergrund, Sprachkenntnisse (Notwendigkeit Dolmetscher:in?), Kinderarzt, Betreuungssituation, weitere wichtige Bezugspersonen, Entwicklungsstand des Kindes etc.

5. Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

☐ Körperliche & seelische Vernachlässigung	☐ Seelische Misshandlung/Gewalt	☐ Körperliche Misshandlung/Gewalt
☐ Sexuelle Gewalt	☐ Sonstige Kindeswohlgefährdung (Aufsichtspflichtverletzung, Notsituation)	

Worauf stützt sich der Verdacht?

☐ Eigene Beobachtungen	☐ Aussagen Betroffene/r	☐ Aussagen Dritter
---	--	---

Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft? Seit wann? Machen Sie bitte möglichst konkrete Angaben

--

Was ist der Anlass der Meldung? Warum jetzt?

--

Wurde das Kind miteinbezogen? Was sagt das Kind dazu?

--

Wurden die Erziehungsberechtigten miteinbezogen? Was sagen diese dazu?

--

Wurden die Erziehungsberechtigten über die Meldung an das Jugendamt informiert?

☐ ja ☐ nein, weil:

Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen, um die Gefahr abzuwenden?

--

Welche Ressourcen sind bekannt? Kooperationsbereitschaft/Mitwirkungsbereitschaft der Eltern? Vertrauenspersonen des Kindes? etc.

--

Zusätzliche Informationen

--

6. Daten der meldenden Person

Name, Vorname

Institution/Privatperson

Funktion/Bezug zum Kind

Telefonnummer

Mailadresse

Wurde eine Beratung mit einer IseF (Insoweit erfahrenen Fachkraft) in Anspruch genommen?

☐ ja, Name:

☐ nein, evtl. Begründung:

Anlaufstellen

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung verschiedener Anlauf- und Beratungsstellen im Landkreis Starnberg. Die Liste dient als Überblick über die Angebote im Landkreis, an die Sie betroffene Familien, Kinder und Jugendliche themenspezifisch weitervermitteln können, oder bei denen Sie im Rahmen ihrer Arbeit Fachberatung in Anspruch nehmen können.

Über die *Familien-Web-App*¹ des Landratsamtes können Sie eine aktualisierte Auflistung regionaler Angebote, Veranstaltungen und Kontaktadressen abrufen.

	Seite
Erziehungsprobleme	49
Schwangerschaft	50
Sexuelle Gewalt	51
Partnerschaftsprobleme	51
Suchtprobleme	51
Alleinerziehender Elternteil	52
Schulden, drohende Wohnungslosigkeit	52
Entwicklungsverzögerung und Behinderung	53
Schulprobleme	53
Psychische Erkrankung	54
Migration	54

¹ www.familienleben-sta.de

Erziehungsprobleme

- **Elterntelefon 0800/1110550**
montags-freitags 09:00-17:00 Uhr
dienstags und donnerstags bis 19:00 Uhr
- **Erziehungsberatung, LRA Starnberg**
Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle
Moosstr. 5
82319 Starnberg
08151/148 77348
erziehungsberatung@LRA-starnberg.de

Außenstelle Gilching
Rudolf-Diesel-Str.5
82205 Gilching
08105/8998
erziehungsberatung@LRA-starnberg.de
- **KoKi- Netzwerk Frühe Kindheit, LRA Starnberg**
Unterstützung für Schwangere und Familien mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg
08151/14877-602, -318, -458
koki@LRA-Starnberg.de
- **Caritasverband Starnberg e.V.**
Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Waisenhausstr. 1
82362 Weilheim
0881/901150911
efl-weilheim@bistum-augsburg.de

Weilheimer Str. 4
82319 Starnberg
08151/274343
- **Kinderschutzbund Starnberg**
Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien
Söckinger Straße 25
82319 Starnberg
08151/979999
info@kinderschutzbund-starnberg.de

- **Jugendamt Starnberg, LRA Starnberg**

Allgemeiner Sozialer Dienst
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg
08151/14877271
fachbereich23@LRA-starnberg.de

Schwangerschaft, Schwangerschaftskonfliktberatung

- **Gesundheitsamt, LRA Starnberg**

Dampfschiffstr.2a
82319 Starnberg
08151/14877920
gesundheitsamt@LRA-starnberg.de

- **Diakonie**

Römerstr. 33
82205 Gilching
08105/77856
schwangerschaftsberatung@diakoniefb.de

Außenstelle in *Herrschinger Insel*, Mittwochvormittag
Bahnhofsstr. 38
82211 Herrsching

- **donum vitae**

Außenstelle im *Kinderschutzbund Starnberg*, 1.+ 3. Dienstagvormittag im Monat nach Terminvereinbarung
Söckinger Str. 25
82319 Starnberg
08141/18067
fuerstenfeldbruck@donum-vitae-bayern.de

- **pro familia**

Außenstelle im *Kinderschutzbund Starnberg*, Donnerstagvormittag nach Terminvereinbarung
Söckinger Str. 25
82319 Starnberg
08141/354899
starnberg@profamilia.de

Sexuelle Gewalt

- **Hilfe gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen, LRA Starnberg**
Netzwerkkoordination Kinderschutz
Strandbad 2
82319 Starnberg
08151/14877827
isef@LRA-Starnberg.de

Partnerschaftsprobleme

- **Hilfetelefon gegen Gewalt an Frauen 116 016 (ehemals 08000/116016)**
Rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, anonym, kostenlos, in 18 Fremdsprachen
- **Hilfetelefon Gewalt an Männern 0800/123990**
Montag- Donnerstag 08:00- 20:00 Uhr, Freitag 08:00-15:00 Uhr
- **Frauen helfen Frauen**
Beratung für Frauen, Rechtsberatung, Prozessbegleitung
Mühlfelder Str. 12
82211 Herrsching
08152/5720
info@frauenhelfenfrauen-sta.de

Außensprechstunden einmal monatlich in Gilching, Tutzing, Starnberg, Gauting jeweils Dienstag
- **Frauenhaus Murnau**
Beratung und Frauenhaus, Rund um die Uhr erreichbar
Postfach 1434
92414 Murnau
08841/5711
frauenhaus@skf-garmisch.de

Suchtprobleme

- **Suchthotline 089/1110550**
Rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, anonym, kostenpflichtig
- **Condrobs e.V.**
Suchtberatung, Suchtprävention, ambulante Rehabilitation und Nachsorge
Hauptstr. 22
82319 Starnberg
08151/959630
starnberg@condrobs.de

Alleinerziehender Elternteil

- **VAMV**
Verband für alleinerziehende Mütter und Väter, Information und Beratung
Rosenstr.16
82205 Gilching
08105/276954
info@mutterkindhaus.de
- **Kinderschutzbund Starnberg**
Familienpaten- Begleitung in schwierigen Zeiten
Söckinger Straße 25
82319 Starnberg
08151/979999
info@kinderschutzbund-starnberg.de

Schulden, drohende Wohnungslosigkeit

- **Schuldner- und Insolvenzberatung, LRA Starnberg**
Beratung bei (drohender) Überschuldung
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg
08151/14877541
schuldnerberatung@LRA-starnberg.de
- **Caritasverband Starnberg e.V.**
Fachberatung Vermeidung von Wohnungslosigkeit
Leutstettener Str.28
82319 Starnberg
08151/913715 und 08151/913799
h.breiter@caritas-starnberg.de

Entwicklungsverzögerung und Behinderung

- **Behindertenbeauftragte, LRA Starnberg**
Beratung von Betroffenen, Angehörigen und Institutionen
Petra Fontana
Moosstr.8
82319 Starnberg
08151/14877682
aktionsplan@LRA-starnberg.de

- **Lebenshilfe Starnberg**
Interdisziplinäre Frühförderstelle für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung
Oßwaldstr.1a
82319 Starnberg
08151/449255
ifs-starnberg@lhsta.de

Carl-Benz-Str.11
82205 Gilching
08105/25930
ifs-gilching@lhsta.de

Freizeit- und Bildungsangebote für Menschen mit Behinderung, Entlastung für Familien
Elternberatung
Leutstettenerstr.22
82319 Starnberg
08151/913713
info@lebenshilfe-starnberg.de

Schulprobleme

- **Schulpsychologische Beratung Starnberg**
Beratung an Grundschulen, Mittelschulen und Privatschulen
Kirchplatz 3
82319 Starnberg
08151/14877800
info@schulamt.lk-starnberg.de

- **Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-West**
Beratung für alle Schularten
Infanteriestr.7
80797 München
089/5589924-10/-11
info@sbwest.de

Psychische Erkrankung, Krisen

- **Krisendienst Psychiatrie Oberbayern 0800/6553000**
Rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, kostenlos
- **Sozialpsychiatrischer Dienst Starnberg**
Kaiser-Wilhelm-Str.18
82319 Starnberg
08151/78771
info@spdi-starnberg.de
- **PTK Bayern**
Psychotherapeutenkammer mit Psychotherapeut:innen-Suchdienst
www.ptk-bayern.de

Migration

- **Flüchtlings- und Integrationsberatung, LRA Starnberg**
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg
08151/14877672
asyl@LRA-starnberg.de
- **AWO München Migrationsberatung**
Jugendmigrationsdienst und Migrationsberatung
Leutstettener Str. 28
82319 Starnberg
089/54424777
arzu.maier@awo-muenchen.de

Quellenverzeichnis

- [1] *Handlungsempfehlung bei Kindeswohlgefährdung*, Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.), 6. Auflage 2019, Dresden, S.5f
- [2] *Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII*, Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayrisches Landesjugendamt, 2022, München, S.8
- [3] *Arbeitshilfen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII*, Netzwerk Kinderschutz Mansfeld-Südharz, https://netzwerk-kinderschutz-msh.de_ 28.08.2023, Kindeswohlgefährdungen-Erscheinungsformen, S. 2-4
- [4] *Was ist sexueller Missbrauch? Die wichtigsten Fragen und Antworten*, BMFSJ (Hrsg.), 3. Auflage 2023, Heft 01, S.2
- [5] *Grafiken Kinderschutz und Kindeswohl*, Statistisches Bundesamt; Aufruf 01.09.2023: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html#sprg446602
- [6] *Fallbesprechung im Kinderschutz. Handreichung*, Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NFZH), 2023, Köln, Kopiervorlage 3
- [7] *Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII*, Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayrisches Landesjugendamt, 2022, München, S.9
- [8] *Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz*, Universitätsklinikum Ulm, 2013 Aufruf 01.09.2023 <https://tev-fds.de/dateibereich/downloads-fuer-tageseltern/dokumente-zum-kinderschutz/261-wahrnehmungsbogen1/file>
- [9] *Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen*, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden- Württemberg, 2012; Aufruf 01.09.2023 https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.3_Bericht_KiWo-Skala_Kita.pdf
- [10] *Einschätzskala Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter*, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden- Württemberg, 2015; Aufruf 01.09.2023 https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.2.4_Bericht_KiWo-Skala_Schulkind.pdf
- [11] *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst*, Deutsches Jugendinstitut, 2006, München, S73-1 – 73-9
- [12] *Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung*, Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.), 2. Auflage 2020, Wuppertal, Handbuch S.15 und Kopiervorlage 4

Quellenverzeichnis

[13] *Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung*, Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.), 2. Auflage 2020, Wuppertal, Handbuch S.14 und Kopiervorlage 3

[14] *Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung*, Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.), 2. Auflage 2020, Wuppertal, Handbuch S.16 und Kopiervorlage 5

[15] *Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung*, Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.), 2. Auflage 2020, Wuppertal, Handbuch S.17-19 und Kopiervorlage 6a und 6b

[16] *Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung*, Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.), 2. Auflage 2020, Wuppertal, Handbuch S.20f und Kopiervorlage 7a und 7b

[17] *Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung*, Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.), 2. Auflage 2020, Wuppertal, Handbuch S.22 und Kopiervorlage 8

[18] *Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung*, Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.), 2. Auflage 2020, Wuppertal, Handbuch S.23 und Kopiervorlage 9

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Telefon: 08151/ 148 77148

Fax: 08151/ 148 11160

E-Mail: info@LRA-starnberg.de

Internet: www.lk-starnberg.de

EMAS-zertifizierter Betrieb
DE-155-00243

Text und Redaktion

Sabine Schiestl
Eva Sandner

Landratsamt Starnberg
Fachstelle Netzwerkkoordination Kinderschutz

Druck

Landratsamt Starnberg

2.Auflage, März 2024





Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

www.lk-starnberg.de